

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit  
zwischen  
der ARGE Leipzig  
und dem Allgemeinen Sozialdienstes(ASD)/ der Jugendsozialarbeit der Stadt  
Leipzig  
im Rahmen des SGB II**

**Nur zum tagungsbezogenen  
persönlichen Gebrauch**

**I. Grundlagen und Ziel der Vereinbarung**

Das SGB II unterliegt dem Grundsatz des Förderns. Die Leistungen nach dem SGB II umfassen aus diesem Grund neben der Grundsicherung und den Leistungen nach dem SGB II zur Eingliederung in Arbeit auch weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II. Hiernach können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu zählt auch die psychosoziale Betreuung.

**II. Zusammenarbeit**

**1. Einschaltung des ASD durch die ARGE zur psychosozialen Betreuung  
(§ 16, Abs. 2 SGB II)**

Sofern psychosoziale Betreuung für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist und vom ASD übernommen werden soll, schaltet die ARGE den ASD mit einer Problembeschreibung, die die Erforderlichkeit der psychosozialen Betreuung im Hinblick auf die Eingliederung in das Erwerbsleben begründet und der Zielbeschreibung, die Voraussetzung für die Eingliederung in das Erwerbsleben ist, ein.

Dies erfolgt unter Verwendung des Vordruckes „psychosoziale Betreuung“ (Anlage 1). Als erforderliche Arbeitsgrundlage wird die mit dem Hilfeempfänger geschlossene Eingliederungsvereinbarung ebenfalls mitgereicht, damit der ASD in seiner gemeinsam mit dem Hilfeempfänger die für die psychosoziale Betreuung erforderliche Hilfeplanung auf bereits vereinbarte und ggf. eingesetzte sonstige Leistungen berücksichtigen kann. Erforderlich ist dies auch, um evtl. Doppelhilfen zu vermeiden, da ggf. bereits Schuldnerberatung, Drogenberatung oder andere Dienste und Angebote einbezogen wurden. Die Weitergabe der Eingliederungsvereinbarung wird mit dem Hilfeempfänger in der Vereinbarung verbindlich geregelt.

Leben mehrere erwerbsfähige Hilfeempfänger in einer Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass auch bei evtl. differenzierten Problemlagen die psychosoziale Betreuung entsprechend der Arbeitsgrundsätze des ASD hinsichtlich einer ganzheitlichen, systemisch orientierten Betreuung und Beratung auch die anderen Hilfeempfänger umfasst.

## 2. Einbeziehung des ASD durch die ARGE in bereits vom ASD betreuten Fällen

Stellt sich beim FallmanagerIn der ARGE heraus, dass der ASD bereits bei einem Hilfeempfänger bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft tätig ist, erfolgt eine Einbeziehung des ASD. Dies kann telefonisch oder auch schriftlich (auch per Fax) erfolgen. FallmanagerIn und ASD-SozialarbeiterIn stimmen sich ab, ob und wenn ja wie im Interesse des Hilfebedürftigen eine Zusammenarbeit erfolgt. Hierbei kann es sich in Abhängigkeit vom Einzelfall um eine telefonische Abstimmung bis hin zu einer gemeinsamer Fallbesprechung ggf. auch mit dem Hilfeempfänger und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft handeln.

## 3. Zusammenarbeit zwischen ARGE und Jugendhilfe

3.1 Zur Absicherung (Gewährleistung) einer zielgerichteten und angemessenen Unterstützung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit, arbeiten die MitarbeiterInnen der ARGE in den Fällen, wo durch das Jugendamt Hilfe zur Erziehung oder sozialpädagogische Einzelhilfe gewährt wird, kooperativ und mit den jeweils zuständigen Sozialarbeitern des ASD, der Jugendgerichtshilfe sowie den nach § 13 SGB VIII tätigen Jugendsozialarbeitern zusammen. Verbindliche Regeln der Zusammenarbeit sollen sowohl die Eingliederung in Arbeit, insbesondere der unter 25-Jährigen ohne Berufsabschluss, unterstützen als auch entsprechend SGB VIII dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, insbesondere in ihrer beruflichen Ausbildung und der Eingliederung in die Arbeitswelt, zu unterstützen.

3.2 Stellt die MitarbeiterIn der ARGE innerhalb ihrer Gespräche zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung fest, dass die betroffene Hilfebedürftige aktuell eine der o.g. Leistungen der Jugendhilfe erhält, so wird die jeweils dafür zuständige Sozialarbeiterin der Jugendhilfe über die vorgesehenen Eingliederungsmaßnahmen informiert und alle weiteren Maßnahmen der ARGE unter Berücksichtigung der auf diesen Hilfsfall bezogenen Erfahrungen und Hinweise aus dem Bereich der Jugendhilfe festgelegt. Dies bezieht sowohl die SozialarbeiterInnen des ASD, der Jugendgerichtshilfe, der Streetworker des Jugendamtes und der freien Träger sowie die Beratungsstellen gem. § 13 SGB VIII ein. Die jeweils fallzuständige Sozialarbeiterin der Jugendhilfe wird über die Einzelheiten der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung in Kenntnis gesetzt.

3.3 Werden Jugendliche zum Erhalt von Aktivierungshilfen nach § 13 (1) SGB II i.V.m. § 241 (3a) SGB III von der ARGE an die Beratungsstellen nach § 13 SGB VIII verwiesen, so ist dies in der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung enthalten. Diese ist dem Leistungsträger durch den Jugendlichen vorzulegen. Ziel/Inhalt und voraussichtliche Dauer der Maßnahme sind durch den Träger mit der ARGE abzusprechen. Nach Abschluss der Maßnahme ist unverzüglich der Nachweis über die Aktivitäten an die ARGE per Formblatt (Anlage 4) zu übermitteln. Ggf. ist die weitere Vorgehensweise direkt mit dem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager abzusprechen.

3.4 Wird im Zusammenhang mit einer sozialpädagogischen Einzelfallhilfe des Jugendamtes –bezogen auf einen Jugendlichen oder eine Familie– die zusätzliche Möglichkeit des Bedarfs an einer Eingliederungsunterstützung durch die ARGE gesehen, so wird davon ausgegangen, dass die zuständige Fallmanagerin der

ARGE davon in Kenntnis gesetzt wird und unter Berücksichtigung der auf diesen Hilfefall bezogenen Erfahrungen und Hinweise aus dem Bereich der Jugendhilfe eine angemessene Entscheidung trifft. Hierfür findet die Anlage 3 Verwendung. Die fallzuständige Sozialarbeiterin wird über die Einzelheiten der Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

3.5 Die Entscheidung über zu treffende Entscheidungen zur Eingliederung sowie über dabei im einzelnen zu vereinbarende Maßnahmen und Leistungen obliegt der ARGE. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit von Hilfen und Maßnahmen nach dem SGB VIII obliegt dem Jugendamt. Die Einbeziehung und Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Erfahrungen und Bedarfe der Jugendhilfe, finden durch beidseitig initiierbare partnerschaftliche Fallbesprechungen statt.

#### 4. Prüfung der Zumutbarkeit von Arbeit

Kann durch die ARGE bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II) auch nach Einschaltung anderer Fachdienste kein abschließendes Bild über die Zumutbarkeit von Arbeit bzw. einer bestimmten Arbeit gewonnen werden, kann der ASD mit Fragestellung im Hinblick auf § 10 Abs. 1, Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5, sofern es sich bei den Gründen um soziale Fragestellungen handelt, einbezogen werden. Hierzu findet ein gesonderter Vordruck Verwendung (Anlage 2).

#### 5. Einschaltung der ARGE durch den ASD

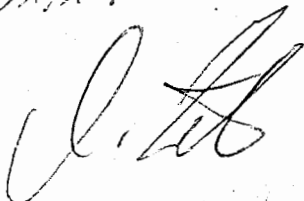
Ergibt sich für den ASD im Rahmen seiner Beratungs- und Betreuungsarbeit (psychosoziale Betreuung) die Vermittlung eines Hilfeempfängers oder der erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Arbeit, eine Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme als erforderliche Hilfe, schaltet der ASD die ARGE ein.

Dies erfolgt für Personen mittels der Anlage 3. Die ARGE prüft in diesen Fällen die Vermittlung in Arbeit oder die Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB III. Der ASD erhält hierzu eine Rückinformation.

Weitere Abstimmungen erfolgen zu

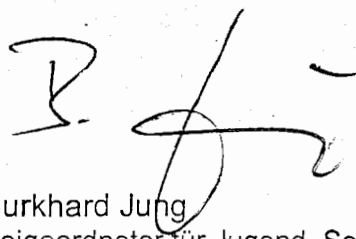
- Einbeziehung der Schuldnerberatung bei überschuldeten Klientel des ASD, welches im Bezug von ALG II steht,
- Verfahrensabläufe bei Miet- und Energieschulden,
- Verfahrensabläufe bei Mittellosigkeit.

01.10.01



Dr. Andreas Zehr  
Geschäftsführer der ARGE Leipzig

14.10.05



Burkhard Jung  
Beigeordneter für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule